



Wien, 18. März 2019

Einschätzung zu NAMIBIA als möglicher sicherer Herkunftsstaat (SHKS)

1. Zusammenfassende Einschätzung

Angesichts untenstehender Informationen zur Lage hinsichtlich Demokratie, Menschenrechte, Todesstrafe, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Korruption kann eine Aufnahme des Landes auf die Liste der sicheren Herkunftsstaaten empfohlen werden. Namibia wird in Norwegen (außer für LGBT-Antragsteller) als sicherer Herkunftsstaat geführt.¹

Zentrale Aspekte:

- Namibia ist eine funktionierende Demokratie mit regelmäßig durchgeführten, freien und fairen Wahlen. Legislative und Exekutive werden von der Partei SWAPO dominiert, die Opposition ist schwach. Die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive funktioniert nur eingeschränkt.
- Die Sicherheitslage ist gut, es gibt keine relevanten Sicherheitsprobleme.
- Die Justiz kann im Allgemeinen unbeeinflusst arbeiten, leidet aber an Ineffizienz und fehlenden Ressourcen.
- Rechtsstaatlichkeit ist auf dem gesamten Territorium gegeben; die Sicherheitskräfte unterliegen ziviler Kontrolle. Es gibt ein relativ hohes Maß an Rechtssicherheit. Allerdings ist die Polizei ineffizient.
- Namibia verfügt über einen soliden Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Korruption, die Gesetze werden aber nicht immer effektiv umgesetzt.
- Es gibt keine Berichte über maßgebliche Menschenrechtsverletzungen. Menschenrechtsgruppen agieren ohne staatliche Einschränkungen, und es gibt einen Ombudsmann. Allerdings kommt es zur Diskriminierung sexueller Minderheiten, gleichgeschlechtliche Beziehungen sind gesetzlich verboten; eine tatsächliche strafrechtliche Verfolgung findet aber nicht statt. Frauen werden durch traditionelle gesellschaftliche Praktiken diskriminiert.
- Es gibt keine Todesstrafe.

¹ EASO IDS Safe country concept, <https://ids.easo.europa.eu/pages/viewpage.action?spaceKey=IDS&title=Safe+country+concept>, Zugriff 18.3.2019.

2. Hintergrundinformation

2.1. Politische Lage

Namibia, offiziell Republic of Namibia, erlangte am 21. März 1990 seine Unabhängigkeit vom südafrikanischen Mandat (CIA 14.2.2019). Gemäß seiner Verfassung ist Namibia eine Präsidialdemokratie mit Mehrparteiensystem, freien Wahlen, garantierten Grundrechten, unabhängiger Justiz und Pressefreiheit (AA 6.2018; vgl. LiP 12.2018), wobei die regierende Partei, SWAPO (South West African People's Organization), seit der Unabhängigkeit 1990 an der Macht ist (FH 1.2018). Seit der Unabhängigkeit finden in Namibia regelmäßig Wahlen statt. Zusammensetzung des Parlaments und Präsident werden alle fünf Jahre parallel gewählt (BS 2018). In Namibia gilt universales Wahlrecht ab 18 Jahren (CIA 14.2.2019).

Namibia ist eine voll funktionsfähige Demokratie, durch Reformen im Jahr 2014 erhielt der Präsident umfassendere Exekutivbefugnisse (FH 1.2018; vgl. AA 6.2018, LiP 12.2018). Die Verfassung begrenzt seine Amtszeit auf zwei Amtsperioden von je fünf Jahren (AA 6.2018). Das namibische Parlament besteht aus zwei Kammern: Die Nationalversammlung umfasst 96 nach dem Verhältniswahlrecht gewählte Abgeordnete sowie acht durch den Staatspräsidenten ernannte Mitglieder ohne volles Stimmrecht. Der Nationalrat hat 42 Mitglieder: jede der 14 Regionen entsendet drei gewählte Regionalräte. Die Nationalversammlung hat in der Gesetzgebung die entscheidende Rolle, der Nationalrat überwiegend beratende Funktion (AA 6.2018; vgl. LiP 12.2018). Die Regierung Namibias besteht seit März 2015 neben Staatspräsident und Premierminister nun zusätzlich auch aus noch einem Vizepräsidenten und einem stellvertretenden Premierminister, sowie aus 25 Ministern. Jedes der Ministerien hat neben dem Minister zudem auch mindestens einen stellvertretenden Minister (Deputy Minister) (LiP 12.2018). Da alle Minister und Vizeminister gleichzeitig auch einen der insgesamt 104 Parlamentssitze besetzen, haben die Mitglieder der Exekutive gemeinsam auch bereits die Mehrheit im Parlament (LiP 12.2018; vgl. AA 6.2018). Somit wird die Legislative faktisch von der Exekutive kontrolliert und die verfassungsmäßig vorgesehene Gewaltenteilung funktioniert nur eingeschränkt (LiP 12.2018; vgl. BS 2018).

Bei den letzten Wahlen im November 2014 wurde der damalige Premierminister Hage Geingob mit einer Mehrheit von 87 Prozent zum neuen Präsidenten gewählt (AA 6.2018; vgl. FH 1.2018). Er ist der erste Präsident, der der ethnischen Gruppe der Damara angehört, und nicht der größten ethnischen Gruppe der Ovambo, welche die wichtigste Unterstützungsbasis für die SWAPO darstellt (BS 2018). Bei den parallel dazu stattfindenden Parlamentswahlen konnte die SWAPO eine Zweidrittelmehrheit der Sitze erreichen (77 von 96 Sitzen) (AA 6.2018; vgl. USDOS 20.4.2018). Bei den Lokal- und Regionalwahlen im Jahr

Wien, 18. März 2019

2015 erlangte die SWAPO 112 von 121 Sitzen der Regionalversammlung und kontrollierte 54 der 57 lokalen Behörden (USDOS 20.4.2018).

Von internationalen Wahlbeobachtern wurden die Wahlen 2014 und 2015 im Allgemeinen als frei und fair eingestuft (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Die Oppositionsparteien sind schwach und uneinig (FH 1.2018; vgl. USDOS 20.4.2018). Die stärkste Oppositionspartei bei den Wahlen 2014 war die Demokratische Turnhallen-Allianz (DTA) mit 4,8 Prozent der Stimmen bzw. 5 Sitzen im Parlament (FH 1.2018; vgl. AA 6.2018). Im Parlament sind außerdem mehrere kleine Parteien vertreten, die jedoch selten aktive Oppositionspolitik betreiben (BS 2018).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (6.2018): Namibia, Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ausserpolitik/laender/namibia-node/-/208354>, Zugriff 6.3.2019
- BS – Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 | Namibia Country Report, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/nam/ity/2018/itr/esa/>, Zugriff 5.3.2019
- CIA – Factbook (14.2.2019): Africa, Namibia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wa.html>, Zugriff 5.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- LiP – Länderinformationsportal der GIZ (12.2018): Namibia, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/namibia/geschichte-staat/#c63667>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.2. Sicherheitslage

Das österreichische Außenministerium stuft Namibia auf Sicherheitsstufe 1 (guter Sicherheitsstandard) ein. Vor allem in Windhoek und Swakopmund besteht die Gefahr von Taschendiebstählen und Raubdelikten (BMEIA 12.11.2018). Namibia ist weiterhin ein relativ stabiles Land, obwohl soziale Proteste und ethnische Spannungen in den letzten Jahren zugenommen haben (BS 2018).

Quellen:

- BMEIA – Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (12.11.2018): Namibia, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/namibia/>, Zugriff 5.3.2019
- BS – Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 | Namibia Country Report, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/nam/ity/2018/itr/esa/>, Zugriff 5.3.2019

2.3. Rechtsschutz / Justizwesen

Die namibische Judikative besteht aus drei Ebenen. Zur obersten Ebene gehört der Oberste Gerichtshof (Supreme Court), der die oberste Berufungsinstanz bildet. Zur zweiten Ebene gehören die Obersten Zivil- und Strafkammern (High Courts). Die unterste Ebene besteht aus den Lower Courts, zu denen Regional Magistrate Courts, District Magistrate Courts, District Labour Courts und Community Courts gehören. Das namibische Rechtssystem

Wien, 18. März 2019

orientiert sich am römisch-holländischen Rechtssystem. Neben dem modernen Rechtssystem gibt es parallel dazu ein traditionelles Rechtssystem (Customary Law), bei dem die Entscheidungsbefugnis traditionellen Führern obliegt. Bei den im Rahmen des traditionellen Rechtssystems behandelten Fällen geht es meist um Konflikte innerhalb der jeweiligen traditionellen Gemeinschaften (LiP 12.2018).

Die Verfassung Namibias sieht eine unabhängige Justiz, Rechtsstaatlichkeit und einen fairen Prozess vor (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018), und die Gerichte fällen oft Urteile und Entscheidungen gegen die Regierung (USDOS 20.4.2018; vgl. BS 2018). In der Praxis wird die Gewaltenteilung beachtet und die Richter werden im Allgemeinen nicht unangemessen beeinflusst. Richter werden vom Präsidenten auf Empfehlung der Judicial Service Commission ernannt, einem Organ, auf dessen Zusammensetzung der Präsident einen gewissen Einfluss hat (FH 1.2018; vgl. BS 2018). Das Justizsystem wird jedoch durch Ineffizienz und fehlende Ressourcen behindert (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Der gleichberechtigte Zugang zur Justiz wird unter anderem durch wirtschaftliche und geografische Barrieren, Mangel an Pflichtverteidigern sowie Verzögerungen und Arbeitsrückstände behindert (FH 1.2018; vgl. BS 2018). Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen und garantieren das Recht jeder Person, die Rechtmäßigkeit der Verhaftung oder Inhaftierung vor Gericht anzufechten, und die Regierung hält diese Anforderungen im Allgemeinen ein. Es gibt keine Berichte über politische Gefangene (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- AI – Amnesty International (22.1.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1446457.html>, Zugriff 5.3.2019
- BS – Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 | Namibia Country Report, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/nam/ity/2018/itr/esa/>, Zugriff 5.3.2019
- FH - Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- LiP – Länderinformationsportal der GIZ (12.2018): Namibia, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/namibia/geschichte-staat/#c63667>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.4. Sicherheitsbehörden

Die Sicherheitsbehörden Namibias, darunter staatliche Polizei, Armee und Spezialeinsatzkräfte, haben die volle Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet und handeln loyal gegenüber der Regierung und der regierenden Partei (BS 2018).

Die namibische Polizei (NamPol) besteht aus ca. 16.500 uniformierten Beamten und untersteht dem Ministerium für Sicherheit (orig. Ministry of Safety and Security). Die Polizei

Wien, 18. März 2019

ist für die innere Sicherheit zuständig. Zivile Behörden üben wirksame Kontrolle über Polizei und Sicherheitskräfte aus und die Regierung verfügt über wirksame Mechanismen zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch und Korruption. Im Gegensatz zu den Vorjahren gab es keine Berichte über Straffreiheit der Sicherheitskräfte (USDOS 20.4.2018). Die Arbeit der Polizei wird regelmäßig als ineffizient und desinteressiert kritisiert (LiP 12.2018).

Quellen:

- BS – Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 | Namibia Country Report, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/nam/ity/2018/itr/esa/>, Zugriff 5.3.2019
- CIA – Factbook (14.2.2019): Africa, Namibia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wa.html>, Zugriff 5.3.2019
- LiP – Länderinformationsportal der GIZ (12.2018): Namibia, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/namibia/geschichte-staat/#c63667>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.5. Folter und unmenschliche Behandlung

Namibia ratifizierte die UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahr 1994 (OHCHR 2014).

Die namibische Verfassung und Gesetzgebung verbieten Praktiken wie Folter und unmenschliche Behandlung (USDOS 20.4.2018). Das Gesetz definiert Folter jedoch nicht, bzw. beinhaltet Folter nicht als eigenständiges Verbrechen. Folter wird nach strafrechtlichen Bestimmungen wie Körperverletzung oder Mord geahndet. Es gibt laut Büro des Ombudsmanns einige Berichte über polizeiliche Misshandlungen von Gefangenen, aber keine Beschwerden über Folter (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- OHCHR – Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2014): Ratification of 18 International Human Rights Treaties, <http://indicators.ohchr.org/>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.6. Korruption

Namibia wird im 2018 Corruption Perceptions Index von Transparency International mit 53 (von 100) Punkten bewertet (0=highly corrupt, 100=very clean) (TI 2019). Namibia verfügt über einen soliden Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Korruption. Allerdings werden die Antikorruptionsgesetze uneinheitlich bzw. nicht effektiv durchgesetzt (FH 1.2018; vgl. USDOS 20.4.2018).

Wien, 18. März 2019

Die Anti-Korruptionskommission (ACC) ist eine Institution, bei der jeder Bürger direkt Verdachtsfälle auf Korruption melden kann. Die ACC ist dann verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen und die gemeldeten Verdachtsmomente zu überprüfen (LiP 12.2018). Der ACC wird vorgeworfen, in Fällen, an denen wichtige Persönlichkeiten beteiligt sind, langsam vorzugehen bzw. Untersuchungen einzustellen, die erhebliche politische Auswirkungen haben könnten (FH 1.2018; vgl. LiP 12.2018). Im Laufe des Jahres führte die Anti-Korruptionskommission (ACC) unter anderem Sensibilisierungskampagnen und Workshops für Regierungsvertreter, Politiker, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kirchenführer und Kinder über die Gefahren der Korruption durch (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- LiP – Länderinformationsportal der GIZ (12.2018): Namibia, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/namibia/geschichte-staat/#c63667>, Zugriff 5.3.2019
- TI – Transparency International (2019): Namibia, Corruption Perceptions Index 2018, <https://www.transparency.org/country/NAM>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.7. Wehrdienst und Rekrutierungen

In Namibia gibt es keine Wehrpflicht. Für den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst gilt das Mindestalter von 18 Jahren (CIA 14.2.2019).

Quellen:

- CIA – Factbook (14.2.2019): Africa, Namibia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wa.html>, Zugriff 5.3.2019

2.8. Allgemeine Menschenrechtsslage

Namibier und Namibierinnen genießen ein sehr hohes Maß an persönlicher und politischer Freiheit (LiP 12.2018; vgl. FH 1.2018) und es gibt keine Berichte über eklatante Menschenrechtsverletzungen (USDOS 20.4.2018). Ethnische Minderheiten beschuldigen die Regierung, die Ovambo, welche die Bevölkerungsmehrheit stellen, bei der Vergabe von Dienstleistungen zu bevorzugen. Das Nomadenvolk der San ist mit Armut und Ausgrenzung konfrontiert. Andere Menschenrechtsproblematiken umfassen die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Beziehungen nach Gesetzen der Kolonialzeit und die Diskriminierung von Frauen nach Gewohnheitsrecht und anderen traditionellen gesellschaftlichen Praktiken (FH 1.2018).

Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ungleichheit sind nach wie vor zentrale Herausforderungen, die auch die Menschenrechtsslage beeinflussen (GS 18.9.2018; vgl. AI 22.2.2018). Das Recht auf angemessenes Wohnen ist eingeschränkt, da die Regierung nicht



Wien, 18. März 2019

für zugängliche, bezahlbare und bewohnbare Unterkünfte sorgt. Dies gilt vor allem für provisorische Siedlungen in städtischen Gebieten (AI 22.2.2018). Ein Thema ist außerdem die nach wie vor fehlende Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen der SWAPO in den eigenen Reihen während des Befreiungskampfes (LiP 12.2018).

Menschenhandel ist eine Herausforderung und Namibia verfügt immer noch nicht über die erforderlichen Mindeststandards für seine Bekämpfung (FH 1.2018; vgl. USDOS 28.6.2018).

Eine Reihe von nationalen und internationalen Menschenrechtsgruppen agieren ohne staatliche Einschränkungen, untersuchen Menschenrechtsfälle und veröffentlichen ihre Ergebnisse dazu. Regierungsbeamte sind einigermaßen kooperativ (USDOS 20.4.2018), obwohl Regierungsmitglieder manchmal die Zivilgesellschaft öffentlich angreifen (FH 1.2018). Es gibt einen eigenständigen Ombudsmann, mit dem die Regierungsbehörden bei der Untersuchung von Korruptionsfällen und Menschenrechtsverletzungen zusammenarbeiten (USDOS 20.4.2018).

Die Verfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Unabhängige Medien äußern aktiv und ohne Einschränkung eine Vielzahl von Ansichten. Es gibt jedoch Berichte über Selbstzensur bei Journalisten staatlicher Medien zugunsten der Regierung und der SWAPO (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Die Partei kontrolliert auch weitgehend die staatlichen Medien, während kleinere Parteien während des Wahlkampfes weniger Zugang zu den Medien haben (BS 2018). Der Internetzugang wird durch die Regierung weder eingeschränkt noch unterbrochen und Online-Inhalte werden nicht zensiert (USDOS 20.4.2018). Internet und Soziale Medien werden immer mehr genutzt, um die Regierung zu kritisieren (FH 1.2018; vgl. RoG 2018).

Die Verfassung und das Gesetz sehen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit vor und die Regierung respektierte diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Diese Freiheiten können jedoch im Fall des nationalen Notstandes eingeschränkt werden. Im Jahr 2017 gab es einige Fälle von gewaltloser Einmischung von Behörden in friedliche Protestaktivitäten (FH 1.2018).

Nicht alle gesellschaftlichen Gruppen genießen soziale Freiheiten. Frauen sind nach Wohnheitsrecht und durch traditionelle gesellschaftliche Praktiken diskriminiert. Angehörige sexueller Minderheiten (LGBT) sind mit Belästigung, Diskriminierung und Angriffen konfrontiert. Zwangs- und Kinderehen kommen vor, obwohl die Regierung keine offiziellen Statistiken hierzu führt (FH 1.2018). Kindesmissbrauch ist ein ernsthaftes Problem. Die gemeldeten Verbrechen, besonders Vergewaltigung und Inzest, werden durch die Behörden strafrechtlich verfolgt. Das Gesetz verbietet die Diskriminierung von Menschen mit

Wien, 18. März 2019

körperlichen und geistigen Behinderungen, auch bei der Vergabe von Arbeitsplätzen. Die Durchsetzung der Gesetze in diesem Bereich ist jedoch ineffektiv. Obwohl das Gesetz die Diskriminierung aufgrund des HIV-Status verbietet, bleiben gesellschaftliche Diskriminierung und Stigmatisierung Probleme (USDOS 20.4.2018).

Die Verfassung legt fest, dass Namibia ein säkularer Staat ist, sieht Religionsfreiheit vor und verbietet religiöse Diskriminierung, und die Regierung respektiert diese Rechte (BS 2018).

Quellen:

- AI – Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1446457.html>, Zugriff 6.3.2019
- BS – Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 | Namibia Country Report, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/nam/ity/2018/itr/esa/>, Zugriff 5.3.2019
- CIA – Factbook (14.2.2019): Africa, Namibia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wa.html>, Zugriff 5.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- GS – Global Security (18.9.2018): Namibia - 2019 Elections, <https://www.globalsecurity.org/military/world/africa/na-politics-2019.htm>, Zugriff 6.3.2019
- LiP – Länderinformationsportal der GIZ (12.2018): Namibia, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/namibia/geschichte-staat/#c63667>, Zugriff 5.3.2019
- RoG – Reporter ohne Grenzen (2018): Namibia, Journalists under control, <https://rsf.org/en/namibia>, Zugriff 6.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (28.6.2018): Trafficking in Persons Report 2018 - Country Narratives - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1437592.html>, Zugriff 6.3.2019

2.9. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen verbesserten sich im Laufe des Jahres 2017, obwohl einige Gefängnisgebäude immer noch baufällig sind. Die Bedingungen sind in Untersuchungshaft (pretrial holding cells) oft schlechter als in Gefängnissen, u.a. aufgrund von Überbelegung, mangelhaften Sanitäreinrichtungen und ineffizienter medizinischer Versorgung. Fünf der 13 Gefängnisse des Landes sind überbelegt. Für Frauen sind die Bedingungen generell besser als für Männer. Obwohl es das Gesetz verbietet, minderjährige Straftäter zusammen mit Erwachsenen festzuhalten, ist dies in ländlichen Haftanstalten aus Mangel an Einrichtungen für Jugendliche gelegentlich der Fall. Das Büro des Ombudsmanns bekam einige Beschwerden über Misshandlung von Gefangenen durch die Polizei (USDOS 20.4.2018). Die Regierung gewährt lokalen und internationalen NGOs Zugang zu Gefängnissen und Gefangenen, verlangt aber das Einholen der Erlaubnis des Generalkommissars der Gefängnisse (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

Wien, 18. März 2019

- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.10. Todesstrafe

Die Todesstrafe ist in Namibia seit 1990 gesetzlich nicht mehr vorgesehen (FIDH 10.2017; vgl. AI 12.4.2018).

Quellen:

- AI – Amnesty International (12.4.2018): Death Sentences and Executions 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1429291/90_1523523827_act5079552018english.pdf, Zugriff 5.3.2019
- FIDH – Mouvement mondial des droits humains (10.2017): Triggers for abolition of the death penalty in Africa: A Southern African perspective, https://www.fidh.org/IMG/pdf/death_penalty_in_africa_703a_eng_25_oct_2017_web_ok_ok.pdf, Zugriff 5.3.2019

2.11. Ethnische Minderheiten

Die Bevölkerung Namibias besteht zu 50 Prozent aus Ovambo. Weitere Bevölkerungsgruppen sind Kavango (9 Prozent), Herero (7 Prozent), Damara (7 Prozent), Menschen europäischer und afrikanischer Abstammung (6,5 Prozent), Europäer (6 Prozent), Nama (5 Prozent), Caprivi (4 Prozent), San (3 Prozent), Baster (2 Prozent) und Tswana (0,5 Prozent) (CIA 14.2.2019).

Das Gesetz sieht vor, dass sich alle traditionellen Gemeinschaften ohne Diskriminierung an Entscheidungen, die ihr Land, ihre Kulturen, ihre Traditionen und die Verteilung von natürlichen Ressourcen betreffen, beteiligen (USDOS 20.4.2018). Fast alle ethnischen Gruppen des Landes sind im Parlament vertreten und haben höhere politische Ämter inne (FH 1.2018; vgl. USDOS 20.4.2018). Der Präsident gehört der ethnischen Minderheit der Damara an (USDOS 20.4.2018).

Obwohl die namibische Verfassung das Recht auf Gleichheit garantiert, gibt es nach wie vor gesellschaftliche, rassistische und ethnische Diskriminierung (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Wirtschaftliche und bildungspolitische Nachteile schränken die politische Beteiligung einiger ethnischer Gruppen, wie der San und der Himba, ein (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). So haben einige San beispielsweise Schwierigkeiten, von der Regierung Identitätsdokumente zu erhalten. Dadurch haben sie keinen Zugang zu Sozialleistungen der Regierung und können sich nicht als Wähler registrieren (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Ein Mangel an Polizeipräsenz, Staatsanwälten und Gerichten hindert San-Frauen daran, Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu suchen. Viele San-Stämme leben auf kommunalem Land, können aber nicht verhindern, dass die umliegenden größeren ethnischen Gruppen dieses Land nutzen und ausbeuten (USDOS 20.4.2018).

Wien, 18. März 2019

Interethnische Spannungen gibt es vor allem in Bezug auf die Landpolitik. Minderheitengruppen kritisieren, dass die Bevölkerungsmehrheit der Oshiwambo-Sprecher bevorzugt wird. Dies gilt speziell für das östliche, zentrale und südliche Namibia, wo die Minderheiten der Herero, Nama und Damara leben. Diese Minderheitengruppen verloren während der Kolonialzeit Land. In einigen Fällen wurden ihre traditionellen Gebiete inzwischen von Menschen aus dem Norden des Landes besiedelt (BS 2018; vgl. FH 1.2018). Andere Gruppen, die sich benachteiligt fühlen, stammen aus den Regionen Kavango und Zambezi. Beobachtern zufolge sind interethnische Ressentiments auf dem Vormarsch, genauso wie Ethnizität und Tribalismus (BS 2018).

Quellen:

- BS – Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 | Namibia Country Report, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/nam/ity/2018/itr/esa/>, Zugriff 5.3.2019
- CIA – Factbook (14.2.2019): Africa, Namibia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wa.html>, Zugriff 5.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.12. Relevante Bevölkerungsgruppen

2.12.1. Frauen

Das namibische Zivilrecht verbietet geschlechtsspezifische Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung am Arbeitsplatz (USDOS 20.4.2018). Frauen werden jedoch im Gewohnheitsrecht und durch traditionelle gesellschaftliche Praktiken diskriminiert (FH 1.2018), in Bereichen wie Zugang zu Krediten, Gehaltsniveau, Besitz und Verwaltung von Unternehmen, Bildung und Wohnen (USDOS 20.4.2018). Namibia konnte seine Platzierung auf dem Index zur Geschlechterungleichheit in den letzten Jahren verbessern (BS 2018).

Die Teilnahme von Frauen am politischen Prozess wird durch die Gesetze nicht eingeschränkt und Frauen sind in der Politik vertreten (USDOS 20.4.2018). Aktuell haben Frauen 48 von 104 Sitzen in der Nationalversammlung inne (FH 1.2018).

Das Gesetz stellt Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung in der Ehe, unter Strafe. Zu den Faktoren, welche die Strafverfolgung behindern, gehören begrenzte Kapazitäten der Polizei, Rücknahme von Anschuldigungen durch die Opfer (oft aufgrund familiäres Druckes, Scham, Drohungen, Entmutigung durch die lange Verfahrensdauer, oder bereits erhaltene Entschädigung). Obwohl häusliche Gewalt gesetzlich verboten ist, handelt es sich um ein weit verbreitetes Problem. Männer haben circa zwei Drittel der oberen Führungspositionen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor inne (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- BS – Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 | Namibia Country Report, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/nam/ity/2018/itr/esa/>, Zugriff 5.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.12.2. Sexuelle Minderheiten

In Namibia können homosexuelle Handlungen zwischen Männern strafrechtlich verfolgt werden. Es sind keine Fälle bekannt, in denen eine solche strafrechtliche Verfolgung tatsächlich stattfand (AA 12.12.2018; vgl. FH 1.2018, USDOS 20.4.2018). Das in der Verfassung verankerte Verbot von Geschlechterdiskriminierung verbietet nicht die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (USDOS 20.4.2018). Mitglieder der LGBT-Community sind gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt (FH 1.2018). Es gibt einige Anzeichen dafür, dass sich die Einstellung der Regierung in den letzten Jahren entspannt hat (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (12.12.2018): Namibia: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/namibia-node/namibiasicherheit/208314>, Zugriff 6.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.13. Bewegungsfreiheit

Das Gesetz sieht die Bewegungsfreiheit im Inland, Auslandsreisen, Emigration und Repatriierung vor, und die Regierung respektierte diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 - Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2000829.html>, Zugriff 5.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

2.14. Grundversorgung und Wirtschaft

Namibia zählt laut der Klassifizierung der Weltbank zur Gruppe der „Länder mit oberem mittlerem Einkommen“. Das Volkseinkommen ist jedoch noch immer sehr ungleich verteilt, obwohl es eine wachsende Mittelschicht gibt (AA 6.2018). Die sozioökonomischen Ungleichheiten stammen noch aus den Jahren des Apartheid-Systems und bestehen trotz

Wien, 18. März 2019

großzügiger öffentlicher Ausgaben für Sozialprogramme nach wie vor fort. Politische Stabilität und solides wirtschaftliches Management trugen dazu bei, die Armut zu verringern, was jedoch noch nicht mit der Schaffung von Arbeitsplätzen einherging (WB 10.10.2018). Die Arbeitslosigkeit liegt bei ca. 34 Prozent (AA 6.2018).

Die namibische Wirtschaft ist gekennzeichnet durch großen Reichtum an Bodenschätzen (u.a. Diamanten, Uran, Kupfer, Zink, etc.), Fisch- und Viehbestände und Tourismus (AA 6.2018; vgl. CIA 14.2.2019). Stärken liegen außerdem in der stabilitätsorientierten Geld- und Fiskalpolitik, gut entwickelten Finanzmärkten, einem hohen Maß an Rechtssicherheit sowie einer gut entwickelten Infrastruktur. Schwachpunkte sind Gesundheits- und Bildungswesen (AA 6.2018) und die Wirtschaft ist anfällig für weltweite Rohstoffpreisschwankungen und Dürreperioden (CIA 14.2.2019). Namibia ist ein außenwirtschaftlich stark verflochtenes Land, besonders mit dem benachbarten Südafrika. Der namibische Dollar ist 1:1 an den südafrikanischen Rand gebunden (AA 6.2018).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (6.2018): Wirtschaft, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/namibia-node/-/208316>, Zugriff 6.3.2019
- CIA – Factbook (14.2.2019): Africa, Namibia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/wa.html>, Zugriff 5.3.2019
- WB – World Bank (10.10.2018): The World Bank In Namibia, Overview, <https://www.worldbank.org/en/country/namibia/overview>, Zugriff 5.3.2019

2.15. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung in Namibia ist nicht immer mit der in Europa vergleichbar. Auf dem Land kann sie technisch und apparativ problematisch sein, und die hygienischen Standards sind nicht immer ausreichend. In Windhuk und größeren Städten gibt es eine gute ambulante und stationäre Versorgung (AA 12.12.2018). Es gibt für die Bevölkerung jedoch Probleme beim Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung. Die Menschen sind gezwungen, mehr Geld auszugeben, um an Orte zu gelangen, an denen diese Gesundheitsdienstleistungen angeboten werden (The Namibian 28.3.2018). Im Norden und in Windhoek tritt Cholera auf, im Norden Milzbrand (BMEIA 12.11.2018). Seit Juli 2018 sind 4 Regionen (Khomas, Omusati, Erongo, Oshana) von einem Ausbruch von Hepatitis E mit über 2400 Erkrankten und 10 Todesfällen bei Schwangeren betroffen. Im äußersten Norden von Namibia und in der Region Sambesi herrscht ganzjährig ein hohes Malaria-Risiko; ein mittleres Risiko in den Provinzen Omusati, Oshana, Ohangwena, Oshikoto und in den nordöstlichen Teilen von Otjozondjupa und Omaheke. Kein Risiko besteht im zentralen Hochland, in der Hauptstadt Windhuk sowie in den südlichen und westlichen Landesteilen. Namibia gehört außerdem zu den Ländern mit der höchsten HIV-Prävalenz der Welt, circa 17 Prozent der 15-49-Jährigen sind HIV positiv (AA 12.12.2018).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (12.12.2018): Namibia: Reise- und Sicherheitshinweise, https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/namibia-node/namibiasicherheit/208314#content_5, Zugriff 5.3.2019
- BMEIA – Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (12.11.2018): Namibia, Gesundheit & Impfungen, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/namibia/>, Zugriff 5.3.2019
- The Namibian (28.3.2018): Namibia can do better with access to health ... quality needs improvement too, <https://www.namibian.com.na/175889/archive-read/Namibia-can-do-better-with-access-to-health—quality-needs-improvement-too>, Zugriff 5.3.2019

2.16. Rückkehr

Im Gesetz ist das Recht auf innerstaatliche Bewegungsfreiheit, Reise ins Ausland, Emigration und Repatriierung verankert, und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen. Sie kooperiert mit UNHCR und anderen humanitären Organisationen bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge, rückkehrende Flüchtlinge, Asylbewerber, Staatenlose und andere Betroffene (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Namibia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430136.html>, Zugriff 5.3.2019

Gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG ist die Bundesregierung ermächtigt mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Abs. 4 genannte Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Dabei ist vor allem im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen. Das gegenständliche Produkt wurde gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Staatendokumentation (§5 Abs. 2 BFA-G) sowie den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da gemäß den der Staatendokumentation vorgeschriebenen Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Transparenz in der Regel nur öffentlich zugängliche Quellen Verwendung finden können.

Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich weder Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens noch stellt es eine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Es kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme

Wien, 18. März 2019

seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.